

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. April 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0078-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J betreffend "Umsetzung des Regierungsprogramms im Bereich Wachstum und Beschäftigung", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 26. Februar 2015 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass die Anfragepunkte die Zuständigkeiten mehrerer Ressorts betreffen und sich die nachstehenden Ausführungen auf den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts beschränken.

Unterkapitel: Internationale Chancen stärker nützen

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Ansiedlung neuer Headquarters in Österreich ist schon seit Jahren ein wichtiges Unternehmensziel der zum Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ressortierenden Betriebsansiedlungsagentur Austrian Business Agency (ABA). Die ABA konnte im Jahr 2014 gemeinsam mit den Regionalgesellschaften 276 neue internationale Unternehmen in Österreich ansiedeln, was ein Plus von mehr als 21 % gegenüber 2013 und damit das bisher beste Ergebnis darstellt.

Die Durchführung der Maßnahme "Ansiedlung neuer Headquarters nach Österreich durch neue Headquarter-Bewerbungs-Offensive der Austrian Business Agency" steht laut Regierungsprogramm unter Finanzierungsvorbehalt. 2016 wird eine neuerliche Prüfung stattfinden, ob für die vorgesehene neue Headquarters-Bewerbungsoffensive der ABA eine Bedeckung im Rahmen des in meinem Ressort zur Verfügung stehenden Budgets möglich erscheint.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Auf Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und auf Basis eines Ministerratsvortrags wurde die Erarbeitung der "Standortstrategie für (internationale) Leitbetriebe in Österreich" im Juni 2014 gestartet. Zahlreiche CEOs von Leitbetrieben haben - begleitet von Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft - ihre Vorschläge eingebracht. Die Präsentation des Strategiepapiers fand im Oktober 2014 statt. Die Bandbreite der enthaltenen Vorschläge reicht von der Wissens-, Forschungs- und Innovationsbasis über faire internationale Wettbewerbsbedingungen, etwa bei Klima- und Energiefragen, bis hin zu Finanzierung, Steuersystem und Fachkräfte-Verfügbarkeit.

Durch das im Rahmen der Steuerreform fixierte Paket für mehr Wachstum und Beschäftigung wurden 15 konkrete Maßnahmen der Standortstrategie Leitbetriebe umgesetzt, so etwa die Erhöhung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Maßnahmen im schulischen Bereich oder die Erhöhung der Forschungsprämie. Der Fortschritt der insgesamt etwa 130 Maßnahmenvorschläge der Standortstrategie wird derzeit mithilfe eines Umsetzungsmonitors evaluiert.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Im Zeitraum 1. April 2013 bis 31. März 2015 standen für das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich abgewickelte Förderprogramm "go international" € 31 Mio. zur Verfügung. Dazu kommen € 2,5 Mio. zur Unterstützung für von den restriktiven Maßnahmen der EU angesichts der Handlungen Russlands und der Krise in der Ukraine betroffene Unternehmen, welche noch bis 31. Dezember 2015 zur Verfügung stehen.

Mit Ende 2014 lag die Zielerreichung bei "go international" deutlich über Plan:

- 4.538 Neuexporteure (29,7% über Plan)
- 3.975 Exporteure auf neuen Märkten (13,6% über Plan)
- 1.684 Dienstleistungsunternehmen auf Auslandsmärkte begleitet (92,5% über Plan)
- 1.333 Investoren auf Auslandsmärkte begleitet (52,3% über Plan)

Eine Evaluierungsstudie des Wirtschaftsforschungsinstituts vom Januar 2015 zeigt:

- € 1 Förderung erzeugt kurzfristig € 25 und langfristig € 60 an Wertschöpfung
- € 1 Förderung erzeugt kurzfristig € 5 und langfristig € 15 Steuereinnahmen
- Kurzfristig werden 9.500, langfristig 26.000 Beschäftigte ausgelastet.

Die Studie stellt weiters fest, dass "go international" in der Gesamtbetrachtung als volkswirtschaftlich sinnvoll zu erachten ist und empfiehlt unter Anregung von Verbesserungen eine Weiterführung über März 2015 hinaus.

Die im Regierungsprogramm vorgesehene Fortsetzung des Förderprogramms "go international" ab April 2015 ist in Vorbereitung. Ziel ist unter anderem die Gewinnung von 8.000 neuen Exporteuren. Aus heutiger Sicht kann das im Regierungsprogramm genannte Ziel von 55.000 Exporteuren bereits 2016 erreicht werden, im Jahr 2018 könnte die Zahl der österreichischen Exportunternehmen dann bei rund 60.000 liegen.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Zur Erreichung des Ziels von 140 Mio. Nächtigungen bis 2018 wurden bereits folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Angebotes und zur Intensivierung des Marketings umgesetzt:

Die im Regierungsprogramm 2013-2018 vorgesehene Umwidmung des Haftungsrahmens gemäß KMU-Förderungsgesetz im Ausmaß von € 250 Mio. wurde bereits im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 vollständig umgesetzt. Begleitende legislative Maßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen wurden im Bundesfinanzgesetz 2014 vorgenommen.

Die TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sind mit 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Die Unterzeichnung des ersten Kreditvertrags zwischen Europäischer Investitionsbank (EIB) und Österreichischer Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. (ÖHT) erfolgte im November 2014. Im Dezember 2014 wurde die entsprechende Bürgschaftserklärung des Bundesministeriums für Finanzen unterzeichnet und eine erste Kredittranche in Höhe von € 25 Mio. an die ÖHT überwiesen. Die Kreditmittel der EIB werden gemäß den aktuellen Tourismus-

förderungsrichtlinien in Form von TOP-Impuls-Krediten für Investitionsvorhaben ab € 700.000 an die österreichische Tourismusbranche weitergegeben.

Um die Internationalisierung des heimischen Tourismus voranzutreiben, ist die ausreichende finanzielle Ausstattung der Österreich Werbung (ÖW) essentiell. Daher wurden bei der ÖW nicht nur keine Einsparungen vorgenommen, sondern diese erhielt wie in den vergangenen Jahren auch 2015 Sondermittel. Schwerpunkt 2015 ist der Eurovision Song Contest; die ÖW erhält zusätzlich € 900.000, um diese einmalige Chance für den österreichischen Tourismus nutzen zu können.

Österreich hat schon jetzt einen hohen Anteil an ausländischen Gästen. Vereinfachungen beim Visaregime unterstützen zusätzlich die weitere Internationalisierung. Verbesserungen konnten bereits durch die Errichtung/Einführung von Visaantragstellen in wichtigen touristischen Quellmärkten erzielt werden, so in Südafrika, Russland, Ukraine, Saudi Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, Irak, Türkei, Indien/Sri Lanka und China. Auch durch die Zusammenarbeit mit anderen Schengen-Partnern können bei über 230 Stellen weltweit Visa für Österreich beantragt werden. Vor zehn Jahren gab es nur 95 derartige Stellen.

Als weiteres Ziel wird die Berücksichtigung des Tourismus bei der bevorstehenden Überarbeitung des EU-Schengenkodex verfolgt.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einrichtung einer Nation Brand Agentur wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ausgearbeitet. Für die beim Gesetzesentwurf zur Gründung der Nation Brand Agentur vorgeschriebene WFA konnten jedoch aufgrund nicht vorhersehbarer Budgetrestriktionen für die Folgejahre keinerlei Finanzierungszusagen für die laufenden Kosten der Jahre 2016 bis 2018 getätigt werden. Daher kann der Gesetzesentwurf samt Anlagen bis zur Abklärung der finanziellen Rahmenbedingungen noch nicht in Begutachtung gehen.

Unterkapitel: Wirtschaft mit Innovationen weiterentwickeln

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Im Rahmen der Regierungsklausur im März 2015 wurde vom Ministerrat ein Gemeinnützigkeitspaket zur weiteren Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements für gemeinnützige Zwecke beschlossen, dessen Ziel es ist, das Niveau gemeinnütziger Investitionen durch Stiftungen in Österreich zu erhöhen.

Eckpunkte des Pakets sind der Abbau bürokratischer Hürden, die Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen und steuerliche Erleichterungen zur Mobilisierung von Kapital für Wissenschaft, Forschung und andere gemeinnützige Zwecke.

Auf Grundlage dieses Pakets wird derzeit ein Entwurf für ein Gemeinnützigkeitsgesetz erarbeitet, das mit Beginn 2016 in Kraft treten soll.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Das Filmförderungsprogramm "Filmstandort Österreich" (FISA) wurde durch das im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes erlassene Filmstandortgesetz, BGBl. I Nr. 40/2014, gesetzlich verankert. Gemäß § 4 Filmstandortgesetz sind für die Abwicklung des Förderungsprogramms jährlich Mittel in der Höhe von mindestens € 7,5 Mio. bereitzustellen. Damit konnte die angestrebte Planungssicherheit für die österreichische Filmwirtschaft bei der Umsetzung von Filmprojekten erreicht werden.

Seit 2014 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen von FISA auch Serviceproduktionen zu fördern, das sind internationale Produktionen, bei denen ein österreichischer Produzent als Serviceproduzent engagiert wird und für die Durchführung der Dreharbeiten in Österreich verantwortlich ist. Zuletzt wurden auf dieser Grundlage etwa die österreichischen Serviceproduzenten für "Mission Impossible 5" und "James Bond - Spectre" gefördert. Aufgrund der Anzahl und Qualität der Drehtage sowie des hohen Beschäftigungsanteils österreichischer Filmschaffender schaffen derartige Pro-

duktionen einen hohen Mehrwert für Österreich als Filmstandort im internationalen Wettbewerb.

Antwort zu den Punkten 5 bis 8 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nimmt am EU-EFRE-Programm mit seinen Förderungen teil.

Im Rahmen der Neuauflage des durch die EU kofinanzierten "Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung LE 14-20" wurden die Ausschreibung und die für die Einreichung der Förderansuchen notwendigen Formulare des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Mitwirkung der Agrarmarkt Austria neu konzipiert. Nunmehr stellt bereits die Ausschreibung die Ziele der Förderung sowie die Auswahlkriterien für eine Förderung klar dar. Für die Fördernehmer wird damit noch transparenter, welche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Förderantrag erforderlich sind.

Zudem haben die Förderansuchenden beim Förderantrag ihre Projektidee deutlicher als bisher und mit einem detaillierten Kosten- und Zeitplan darzulegen. Dabei ist bereits im Förderansuchen ein klarer Bezug zu den in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien und den zu erreichenden Zielen sowie Zwischenzielen herzustellen. Für die Bewerber und die Förderstelle wird es damit leichter, die inhaltliche und wirtschaftliche Stichhaltigkeit des geplanten Vorhabens zu überprüfen.

Neben der Neugestaltung der Antragsunterlagen wurde die Transparenz und Objektivität bei der Auswahl der Fördernehmer weiter erhöht. Die eingereichten Vorhaben werden nun von der Förderstelle anhand der in der Ausschreibung klar angeführten Auswahlkriterien bewertet. Die Auswahl erfolgt durch ein objektives Bewertungsschema, das mit einem Punktesystem hinterlegt ist. Dadurch kann das eingereichte Förderansuchen transparent und für die Bewerber nachvollziehbar beurteilt werden. Durch dieses für die Förderstelle und die Förderungsnehmer optimierte Auswahlverfahren wird nicht nur die Transparenz gesteigert, sondern im Hinblick auf einen zielorientierten Einsatz von Fördermitteln auch einer wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird für die Projekte regelmäßig eine Evaluierung vorgenommen werden. Diese wird durch die konkrete Festlegung von Förderzielen, Auswahlkriterien und von den Förderungsansuchenden zu machende Angaben in Zukunft deutlich leichter und transparenter durchzuführen sein.

Unterkapitel: Industriestandort stärken, Finanzierungen erleichtern

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Im Kompetenzzentrum Internetgesellschaft, dem mein Ressort angehört, wird entsprechend den Vorgaben des Regierungsprogramms laufend an der Weiterentwicklung und Implementierung der Eckpunkte für eine IKT-Strategie für Österreich gearbeitet.

Unterkapitel: Neue Gründerwelle auslösen

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Dazu ist auf die Antwort zu den Punkten 1 und 2 des Unterkapitels "Industriestandort stärken, Finanzierungen erleichtern" zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3899/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Im Rahmen der mit 1. Juli 2014 in Kraft getretenen neuen aws-Förderungsrichtlinien für Zuschüsse und Garantien gemäß KMU-Förderungsgesetz wurde der Grundsatz der

"zweiten Chance" verankert, indem die gescheiterte unternehmerische Tätigkeit kein formales Ausschlusskriterium für eine Förderzusage mehr darstellt.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Das Gewerberecht wurde und wird laufend an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst; regelmäßig werden Maßnahmen ergriffen, die unter Aufrechterhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards die notwendige Flexibilität und Praxisnähe erhöhen und die somit auch der Beschleunigung bzw. der Erleichterung von Firmengründungen dienen.

Diesbezüglich ist beispielsweise hinzuweisen auf

- die vor allem im Interesse der Wirtschaft erfolgten Erleichterungen bei Betriebsübernahmen,
- die ausgehend vom Deregulierungspaket der Länder geschaffene Vereinfachung von Änderungen mit rein betriebsinternen Auswirkungen, die nunmehr lediglich anzeigepflichtig sind,
- die gewerberechtliche Genehmigungsfreistellung von anlassgebundenen vorübergehenden Anlagenänderungen wie etwa "Public Viewing",
- die Vereinfachung und Modernisierung von Kundmachungsvorschriften: Anträge sind generell im Internet zur Verfügung zu stellen.

Weiters nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an der Transparenzinitiative im Sinne des Art. 59 der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU) teil, die eine kritische Auseinandersetzung mit reglementierten Berufen mit sich bringt. In diesem Prozess werden die reglementierten Berufe zu nennen und das Erfordernis der Reglementierung zu begründen sein; diesem Schritt wird eine europaweite Evaluierung folgen, die zeigen wird, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen weitere Maßnahmen zur Erleichterung des Berufsanztritts und der Berufsausübung notwendig bzw. zweckmäßig sind.

Im Zeitraum vom 25. August bis 7. September 2014 bot das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Internetplattform "Bürokratie ab-

bauen - Wirtschaften erleichtern" Unternehmen sowie generell allen Interessierten die Möglichkeit, Deregulierungsvorschläge zu folgenden Themenschwerpunkten einzubringen: Unternehmensgründung, Betriebsanlagenrecht, Beauftragte im Betrieb, Arbeitszeitvorschriften und Aufzeichnungspflichten, Unternehmensförderungen, Kredite und Garantien, Eich- und Vermessungswesen, Normenwesen, Veröffentlichungs- und Meldepflichten, Formpflichten-Reduktion sowie Service für Lehrbetriebe. Im Rahmen dieser Initiative sind über 220 E-Mails mit knapp 400 Vorschlägen von 134 Einbringerinnen und Einbringern eingelangt. Alle eingebrachten Vorschläge wurden einer ersten Prüfung unterzogen und den zuständigen Stellen innerhalb meines Ressorts sowie in anderen Bundesministerien zur Prüfung legislativer Änderungserfordernisse bzw. Anpassung der Rahmenbedingungen im Sinne des Bürokratieabbaus übermittelt.

Weiters ist auf die von der Bundesregierung eingesetzte Aufgabenreform- und Deregulierungskommission hinzuweisen, von der zusätzliche Impulse für Maßnahmen auch in diesem Bereich erwartet werden.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), das am 30. März 2015 in Betrieb gegangen ist, bietet bundesweit die Möglichkeit, Gewerbebeanmeldungen und weitere Anzeigen im Berufszugangsbereich wie etwa Standortverlegungen, Geschäftsführerbestellungen und die Eröffnung weiterer Betriebsstätten elektronisch einzubringen. Österreich ist damit das erste europäische Land, in dem landesweit einheitlich Gewerbebeanmeldungen und andere Verfahren im Gewerbebereich durchgängig elektronisch online nach zentralen Standards geführt werden können.

Berechnungen auf Basis einer Studie der KMU Forschung Austria haben ergeben, dass das finanzielle Gesamtpotenzial der Erleichterungen durch GISA bei rund € 30 Mio. pro Jahr liegt. Darüber hinaus wird die Datenqualität durch den standardisierten Abgleich mit anderen Registern verbessert, wodurch die Informationen für alle Beteiligten zuverlässiger werden. Das dadurch erzielte jährliche Einsparungspotenzial liegt bei über € 650.000.

Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:

Dazu finden laufend Gespräche mit den betroffenen Stakeholdern statt.

Unterkapitel: Faire Spielregeln für Wettbewerb schaffen**Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:**

Eine diesbezügliche Reformarbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft tagt mit Sozialpartnern und Stakeholdern seit dem 2. Halbjahr 2014 in regelmäßigen Abständen. Die Sitzungen sollen bis zum Ende des 1. Halbjahres 2015 abgeschlossen sein. Im Laufe des 2. Halbjahres 2015 soll dann ein Entwurf einer Wettbewerbsrechtsreform vorgelegt werden.

Bereits im Rahmen des Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetzes 2012 wurde der Forderung nach mehr Transparenz im Kartellverfahren entsprochen, indem das Kartellgericht gemäß § 37 Kartellgesetz 2005 rechtskräftige Entscheidungen über die Abstellung einer Zuwiderhandlung, die Feststellung einer Zuwiderhandlung, die Verhängung einer Geldbuße oder über Anträge nach den §§ 11 und 16 Kartellgesetz 2005 durch Aufnahme in die Ediktsdatei gemäß § 89j Gerichtsorganisationsgesetz zu veröffentlichen hat.

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union macht weitere Änderungen notwendig, wie insbesondere die erfolgreiche Sicherung der Kronzeugenprogramme sowie einer funktionierenden Rechtsdurchsetzung bei Schadenersatzansprüchen infolge Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht. Diese werden ebenfalls Teil der Wettbewerbsrechtsreform sein.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Im Zuge der geplanten Wettbewerbsrechtsreform wird auch die Verjährungsbestimmung angepasst werden.

Antwort zu den Punkten 7 bis 10 der Anfrage:

Diese Maßnahmen sind Gegenstand der Verhandlungen im Rahmen der in der Antwort zu den Punkten 1 bis 4 dieses Unterkapitels der Anfrage genannten Reformarbeitsgruppe.

Unterkapitel: Öffentliche Nachfrage stärken**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Auf Initiative meines Ressorts startete die Bundesimmobiliengesellschaft mbH über ihre Konzerntochter ARE Austrian Real Estate GmbH ein Investitionsprogramm für den heimischen Wohnbau, in dessen Rahmen bis zum Jahr 2020 als Ergänzung zum geförderten Wohnbau insgesamt rund € 2 Mrd. in den heimischen Wohnbau investiert werden. Mit diesem Programm sollen die Baukonjunktur unterstützt, Arbeitsplätze gesichert und mehr leistbarer Wohnraum geschaffen werden.

Dieses Programm ermöglicht bis zu 10.000 neue Miet- und Eigentumswohnungen. Rund € 1 Mrd. ist für den Ankauf oder die Errichtung von bis zu 6.000 Mietwohnungen vorgesehen, die überwiegend im Bestand der ARE gehalten werden. Weiters wird die Projektentwicklung intensiviert und rund € 1 Mrd. in die Errichtung von rund 4.000 freifinanzierten Eigentumswohnungen investiert, die danach verkauft werden sollen.

Was die Aspekte der Wohnbauförderungsmittel betrifft, ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3899/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Diese Maßnahmen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Die seit Juli 2014 gültigen Förderrichtlinien der aws haben die Konditionen für Garantieübernahmen angepasst, die auf eine verbesserte Kofinanzierung mit den neuen EU-Programmen COSME und InnovFin abstellen. Die am 12.3.2015 unterzeichneten neuen Garantierahmen belaufen sich auf € 170 Mio. für COSME bzw. € 96 Mio. für InnovFin SME (Horizon 2020).

Damit konnten, insbesondere durch eine Halbierung der Garantie- und Bearbeitungsentgelte für Garantien im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes, deutliche Finanzierungserleichterungen für Unternehmensgründungen und KMU erreicht werden. Gemäß aktuellen Schätzungen werden etwa 1.600 Unternehmen im Wege vergünstigter Kredite von diesen Maßnahmen profitieren können.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3899/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu verweisen.

Unterkapitel: Unternehmensfinanzierung**Antwort zu den Punkten 1 bis 4, 7, 8, 11, 12 und 17 bis 22 der Anfrage:**

Auf der kostenlosen Online-Plattform www.equityfinder.at der aws treffen Unternehmen mit Wachstumsstrategie mit Investoren zusammen, die alternative Finanzierungen wie etwa Venture Capital oder Crowd-Financing anbieten. Der Mitte Juli 2014 gestartete aws-Equity Finder hat bereits über 750 registrierte Userinnen und User.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3899/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Folgende alternative Finanzierungsinitiativen wurden bereits erfolgreich implementiert:

- Der aws Mittelstandsfonds bietet langfristig unternehmerisches Wachstumskapital für Wachstumsprojekte, Unternehmensakquisitionen, Anschlussfinanzierungen etc. für die Entwicklung neuer Produkte oder Verfahren, Vertriebsaufbau und Markterschließung, Investitionen in Anlagevermögen und Working Capital sowie Internationalisierungen.
- Die von der aws abgewickelte Jungunternehmeroffensive setzt durch zwei konkrete Initiativen bei Frühphasenfinanzierung an, um innovative Start-ups gerade in der Gründerphase besser zu unterstützen. Der mit € 65 Mio. dotierte aws-Gründerfonds ermöglicht Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern eine Risikokapitalfinanzierung über Firmenbeteiligungen. Der aws-Business Angel Fonds erhöht die Risikokapitalversorgung, indem die Investitionskraft von Business Angels verdoppelt wird. Für jeden Euro, den Privatinvestoren in junge Unternehmen investieren, wird ein weiterer Euro der öffentlichen Hand investiert, woraus ein Gesamtvolumen von € 45 Mio. resultiert.
- Im Rahmen der Venture-Capital-Initiative wird die Mobilisierung von privatem Risikokapital für die Finanzierung der Gründungs- und Wachstumsphase von jungen forschungs- und technologieorientierten Unternehmen durch Co-Investments mit Venture Capital-Investoren unterstützt. Die Mittel für diese Initiative werden von der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung bereitgestellt und von der aws im Rahmen von Calls (in der Regel einmal jährlich) vergeben. Die aws wählt im Rahmen der Calls qualifizierte Bewerber aus, welche die aws-Mittel treuhändig in österreichische Frühphasenunternehmen investieren.
- Im Rahmen der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geförderten Cleantech-Initiative beteiligt sich die aws am Mountain Cleantech Fonds, einer Beteiligungsgesellschaft im Bereich Cleantech. Im Fokus stehen innovative Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen die Umweltbelas-

tung von Wirtschaft und Konsumentinnen und Konsumenten reduzieren und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beitragen.

Ziele dieser Initiativen sind die Verbesserung der mittel- und langfristigen Finanzierungsstruktur von österreichischen KMU und die verstärkte Mobilisierung von (privatem) Risikokapital zur Finanzierung der Gründungs- und Wachstumsphase. Weitere Schritte sind die konsequente Etablierung und Dotierung der bereits eingeleiteten Eigenkapitalinitiativen.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Mit 1. Juli 2014 sind neue aws-Förderungsrichtlinien für Zuschüsse und Garantien gemäß KMU-FG in Kraft getreten. Dabei wurden Maßnahmen umgesetzt, welche die Reduktion von Entgelten, eine stärkere Risikoabfederung und eine höhere Schadloshaltung umfassen ("einfacherer und günstigerer Zugang"). Zusätzlich ist die gescheiterte unternehmerische Tätigkeit kein formales Ausschlusskriterium für eine Förderzusage mehr ("Etablierung einer 2. Chance").

Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Im Rahmen der Zuständigkeit meines Ressorts ist dazu auf die Antwort zu den Punkten 5 und 6 des Unterkapitels "Öffentliche Nachfrage stärken" zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 15 und 16 der Anfrage:

Dazu ist auf die Antwort zu den Punkten 5 und 6 des Unterkapitels "Öffentliche Nachfrage stärken" und den Punkten 9 und 10 dieses Unterkapitels zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 23 und 24 der Anfrage:

Im Rahmen der Regierungsklausur im März 2015 wurde vom Ministerrat die Schaffung eines Bundesgesetzes zur alternativen Finanzierung von KMU (Alternativfinanzierungsgesetz - AltFG) beschlossen.

Das derzeit in Erarbeitung befindliche AltFG soll einen innovativen Rechtsrahmen für Crowdfunding schaffen, um alternative Finanzierungsmethoden auszubauen, den ökonomischen Wert von Crowdfunding bei gleichzeitiger Rechtssicherheit für Emittenten und Anleger freizusetzen und so Start-Ups bei der Finanzierung neuer Produkte und Dienstleistungen besser zu unterstützen.

Eckpunkte des AltFG werden ein erleichterter Zugang zu Crowdfunding durch eine Staffelung der Prospektpflicht, eine Sicherung des Anlegerschutzes durch die Deckelung des maximalen Investments pro Projekt und Investor sowie die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für Crowdfunding-Plattformen sein.

Unterkapitel: Entbürokratisierung und Entlastung**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Die Aufgabenreform und Deregulierungskommission (ADK) wurde mit Ministerratsbeschluss vom 20. Mai 2014 eingesetzt und wird von vier Untergruppen unterstützt (Themen "Bürokratieabbau", "Aufgabenreform", "Wirtschaft" und "Förderungen"). Bisher hat die ADK vier Berichte an die Bundesregierung übergeben.

Die Untergruppe Wirtschaft (UGW) hat in vier Sitzungen, in denen Sozialpartner, Vertreter mehrerer Ressorts und der Länder sowie ausgewählte Expertinnen und Experten vertreten waren, konkrete Deregulierungsbereiche identifiziert und diese der ADK zur weiteren Behandlung vorgelegt. Die Vorschläge der UGW wurden großteils in den bisherigen vier ADK-Berichten berücksichtigt, die unter <http://www.aufgabenreform.at/> zum Download zur Verfügung stehen.

Antwort zu den Punkten 3 bis 6, 11, 12, 17 bis 24, 27, 28 und 41 bis 46 der Anfrage:

Dazu ist auf die Antwort zu den Punkten 7 und 8 des Unterkapitels "Neue Gründerwelle auslösen" zu verweisen.

Im Übrigen betreffen diese Maßnahmen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu den Punkten 7, 8, 25 und 26 der Anfrage:

Was die Regelungen des § 356a Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zur Bekanntgabe der Auflage des Genehmigungsantrags bzw. des Antrags auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage und des § 77a GewO 1994 zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Neugenehmigung bzw. die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage betrifft, wurden bereits Entlastungsschritte gesetzt. In der jeweils aktuellen Fassung ist nunmehr lediglich eine Veröffentlichung im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet vorgesehen. Die früher vorgesehene Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ist entfallen.

Vorarbeiten für einen weiteren Entlastungsschritt im Rahmen einer Novelle zur GewO 1994 wurden bereits in Angriff genommen.

Antwort zu den Punkten 9, 10, 13, 14, 33, 34, 37 bis 40, 47 und 48 der Anfrage:

Diese Maßnahmen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu den Punkten 15 und 16 der Anfrage:

Die Zahl der Beauftragten wurde bereits durch Verordnungen reduziert. Diese betreffen den Hebeanlagenwärter (BGBl. II Nr. 228/2014) und den Anlagenverantwortlichen für den Betrieb elektrischer Anlagen (BGBl. II Nr. 229/2014). Damit wurden der Aufwand und die Kosten für die betroffenen Betriebe spürbar verringert.

Antwort zu den Punkten 29 und 30 der Anfrage:

Dazu ist auf die Beantwortung der Punkte 9 und 10 des Unterkapitels "Neue Gründerwelle auslösen" zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 31 und 32 der Anfrage:**Erweiterung der Verfahrenskonzentration als One-Stop-Shop für Betriebsanlagen:**

Im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts ist das "One-Stop-Shop"-Prinzip weitgehend verwirklicht (§ 356b GewO 1994). Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss sich in der Regel nur an die Bezirksverwaltungsbehörde wenden, bei der die Abwicklung von bestimmten weiteren erforderlichen bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentriert ist und die das gewerbebehördliche Verfahren gegebenenfalls mit landesrechtlichen Verfahren (z.B. nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen) koordiniert. Hinsichtlich der betreffenden bundesrechtlichen Materien ist auch eine "Konzentration der Kontrolle" vorgesehen. Es werden laufend Anpassungen vorgenommen (siehe zuletzt die Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 125/2013) und Reformüberlegungen mit den betroffenen Stakeholdern besprochen.

Reduktion von Einreichunterlagen:

Vorarbeiten für eine Novelle zur Gewerbeordnung 1994, in der unter anderem Vorschriften zur Reduktion von Einreichunterlagen im Bereich des Betriebsanlagenrechts enthalten sein werden, wurden bereits in Angriff genommen.

Gesetzliche Verankerung eines bundesweiten Verfahrensmonitorings nach einheitlichen Kriterien:

Im Rahmen der Tagung der Gewerbereferenten des Bundes und der Länder im Herbst 2014 hat eine dem Thema "bundesweites Verfahrensmonitoring" gewidmete Diskussionsrunde ergeben, dass im Wesentlichen alle Bundesländer ein Verfahrensmonitoring durchführen. Die Länder haben einheitlich berichtet, dass die Monitorings im jeweiligen Landesbereich mit großem Erfolg angewendet werden und auch Aufschlüsse für Verbesserungen und beschleunigende Maßnahmen im Verfahrensmanagement geben.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die bereits bestehenden unterschiedlichen Monitoringsysteme der Länder bedarf es zur Etablierung eines bundesweiten Verfahrensmonitorings der Abstimmung mit den Ländern. In diesem Sinn hat Anfang März 2015 eine erste vertiefende Besprechung mit den Ländern stattgefunden, mit der Zielsetzung, gemeinsame Eckpunkte in den unterschiedlichen Systemen und Methoden der Länder herauszuarbeiten, auf denen ein bundesweites Verfahrensmonitoring aufgebaut werden könnte. Weitere Gespräche werden folgen.

Erweiterung der Genehmigungsfreistellung für ungefährliche Kleinanlagen:

Eine entsprechende 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung des BMWFW wurde am 16. April 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 17. April 2015 in Kraft getreten.

Wirtschaft und Behörden ersparen sich aufgrund dieser Verordnung zahlreiche gewerberechtliche Bagatellverfahren, der Kostenvorteil liegt bei rund 15 Millionen Euro pro Jahr. Langfristig profitieren bis zu 90.000 Unternehmen von weniger Verwaltungsaufwand und mehr Rechtssicherheit. Pro Jahr entfallen künftig rund 2.800 gewerberechtliche Änderungs- oder Neugenehmigungsverfahren. Das entspricht rund 20 Prozent aller jährlich durchgeführten Verfahren in diesem Bereich. Die Ersparnisse ergeben sich aus den Vorbereitungs- und Folgekosten, die ein Unternehmer für ein Verfahren aufzuwenden hat, sowie durch weniger Personal- und Verwaltungsaufwand auf Behördenseite. Zum Beispiel erspart sich ein Friseur, der einen neuen Betrieb eröffnen möchte, durchschnittliche Kosten für ein Genehmigungsverfahren in Höhe von rund 2.300 Euro. Bei einem Malerbetrieb sind es im Schnitt 2.400 Euro, bei einem Installateur-Betrieb 2.700 Euro und bei einem Floristen 2.100 Euro. Die Verordnung sieht vor,

dass Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu 200 Quadratmetern (mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels) vom gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren freigestellt werden. Die Erleichterung gilt unter anderem für Textilhandel, Floristik, Drogerien, Uhren- und Schmuckhandel, Foto/Optik, Spielwarenhandel, sowie den Elektroartikel-Handel. Ebenfalls freigestellt sind Bürobetriebe (hier gilt keine Flächenbegrenzung) wie Reisebüros, Versicherungsdienstleister, Immobilienverwalter, Bauträgerbüros, Ingenieurbüros, IT-Dienstleister, Unternehmensberater, Werbeagenturen und Werbegrafikbüros; weiters Lagerbetriebe für Waren und Betriebsmittel mit einer Betriebsfläche bis 600 Quadratmetern sowie Änderungsschneidereien, Schuhservicebetriebe, Fotografenbetriebe, Kosmetik- Fußpflege-, Massage-, Bandagisten- und Frisörbetriebe. Die Verordnung beendet die länderweise unterschiedliche Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden und schafft durch den klar definierten Entfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Betriebstypen mehr Rechtssicherheit. Gewerbebehörden können damit die für komplexere Betriebsanlagenverfahren notwendigen Ressourcen umschichten. Auch die Verwaltungsabläufe beschleunigen sich. Insgesamt werden daher bis zu 90.000 bestehende Unternehmen von der neuen Verordnung profitieren: Einerseits müssen 20.000 kleinere Unternehmen, die bereits über eine Genehmigung verfügen, bei Änderungen an ihrer Betriebsanlage kein gewerberechtliches Verfahren mehr führen. Andererseits besteht für rund 70.000 Betriebe künftig die Rechtssicherheit, dass bei ihnen kein gewerberechtliches Genehmigungs-Verfahren mehr erforderlich ist, weil österreichweit die gleiche Regelung gilt.

Für die organisatorische Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. In den letzten Jahren sind verschiedene Schritte zu einer Beschleunigung von Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen gesetzt worden. So wurden etwa auf Landesebene Monitorings für diese Verfahren eingeführt und werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verschiedene Beratungsleistungen für die Unternehmen erbracht. Durch diese Maßnahmen konnte in den letzten Jahren die Verfahrensdauer wesentlich verkürzt werden.

TEN-E-Verordnung:

Am 15. Mai 2013 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur ("TEN-E-Verordnung") in Kraft getreten. Mit der TEN-E-Verordnung sollen die Genehmigungs-

verfahren für den Ausbau der europäischen Energieinfrastruktur beschleunigt werden, nämlich insbesondere betreffend die Infrastrukturen für Strom, Erdgas und Erdöl. Es sind Höchstverfahrensdauern einzuhalten, gleichzeitig sollen die Bürgerbeteiligung und die Interessen des Umweltschutzes gestärkt werden.

Weil die TEN-E-Verordnung eine begleitende innerstaatliche Konkretisierung erfordert, ist ein entsprechendes Bundesgesetz zu erlassen, das die Organisation der Genehmigungsverfahren nach dem "One-Stop-Shop"-Prinzip vorsieht und unter anderem eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für die übergeordnete Energie-Infrastruktur zum Ziel hat. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur wurde bereits der Begutachtung unterzogen.

Antwort zu den Punkten 35 und 36 der Anfrage:


Dazu ist auf die Beantwortung der Punkte 7 und 8 des Unterkapitels "Wirtschaft mit Innovationen weiterentwickeln" zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 49 bis 54 der Anfrage:

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3586/J zu verweisen.

Als bereits umgesetzte strukturelle Maßnahme ist die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim Austrian Standards Institute zu nennen, bei welcher Einsprüche gegen Normungsanträge eingebracht werden können.

Dr. Reinhold Mitterlehner

| | | |
|--|---|---|
|  <p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <p>BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT</p> <p>@ AMTSSIGNATUR</p> | Unterzeichner | Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft |
| | Datum/Zeit | 2015-04-24T16:20:33+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1184203 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht. |
| Signaturwert | 07AqT1wzYLhaZ+6R/mVotW6yimy2QhC3xee72hnpGAzFm4FjopB44Ka+CHKfAaSoPcbdCRL3R9Y2V972NhOle7UdTQyujATksAGS67bzo/BjAIPNHOB5d0YsZdZhmYzCVI57bqACHEBr9Ug5hlfBJ1RuVHqmW1d7QffgY Gh 1taFcmcxkSHy9gbuaa7ZI4Bgt7QJGRy3VTlpf1u0DNsnLh8C3HJ5Fr6FeGOSHwjvw/uDmnM5wZe8F1dORwvDqUvlLszdVmcHvzPjI3GCA5CIXodgx+hEV2zv52XPbtSEIPzTnoNli/5anCubxD9HeDgcRRE581G+kxsex+CstP+oyA== | |